

Checkliste

von der Aufnahme bis zur Entlassung aus dem Krankenhaus

Mit unserer Liste können Sie sich selbst oder die Menschen, die Sie im Alltag unterstützen, auf einen geplanten, aber auch auf einen ungeplanten, plötzlichen Krankenhausaufenthalt und die spätere Entlassung vorbereiten!

A) Vorbereitung auf einen Krankenhausaufenthalt

Sowohl für eine geplante als auch für eine ungeplante, plötzliche Aufnahme ins Krankenhaus ist es wichtig, dass Sie alle Informationen über sich als Patient oder Patientin mitbringen, oder dass diese bereits an das Krankenhaus übermittelt wurden.

Die folgende Liste hat das Ziel Ihnen als Gedankenstütze zu dienen, damit bei einer Krankenseinweisung alles vorbereitet und die Tasche schnell gepackt ist.

Wichtig sind in jedem Fall:

- ☐ Ihre Versichertenkarte der Krankenkasse, der Personalausweis, die Einweisung
- ☐ Angabe von Zusatzversicherungen
- ☐ Ihr Medikamentenplan und Ihre Medikamente (hier und auch bei anderen Daten kann die elektronische Patientenakte = ePA, falls Sie diese nutzen, hilfreich zum Einsatz kommen)
- ☐ Ihr Impfausweis, der Allergiepass, ein Ausweis oder die Angabe zu gerinnungshemmenden (blutverdünnenden) Medikamenten wie etwa, Marcumar, Eliquis etc. oder auch eine Angabe, ob Sie regelmäßig ASS, z.B. Aspirin einnehmen
- ☐ Ihr Organspendeausweis, falls vorhanden
- ☐ Kopien Ihrer Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht*, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung, falls vorhanden
- ☐ Name und Anschrift Ihrer Hausarztpraxis mit Telefonnummer
- ☐ Notfallkarte oder Notfalldose, falls vorhanden
- ☐ Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Hausschuhe, Toilettenartikel, persönliche Dinge

Aufnahme ins Krankenhaus

Neben den aufgeführten Unterlagen sind folgende Angaben wichtige Informationen für die Aufnahme in ein Krankenhaus:

» Wer ist Ansprechpartner/in für Sie als Patient/Patientin?

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

» Wer hat Ihre Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht*?

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Info *Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ist eine umfängliche Vollmacht, die im Gegensatz zu einer „Vorsorgevollmacht“ direkt wirksam ist. Damit erlaubt der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin einer Vertretung, seine/ihre persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten sofort zu regeln.

» Haben Sie eine rechtliche Betreuung?

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

» Ist bei Ihnen ein Pflegegrad festgestellt? Wenn ja, welcher?

Grad der Pflegebedürftigkeit

1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐

» Soll eine Pflegebegleitperson mit aufgenommen werden?

» Falls bei Ihnen ein Pflegedienst kommt:

Name des Pflegedienstes: _____

Name des/der Ansprechpartners/in: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

» Falls Sie aus einer Pflegeeinrichtung kommen:

Name der Einrichtung: _____

Name des/der Ansprechpartners/in: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

» Welche der folgenden Hilfsmittel benötigen Sie?

☐ Sehhilfen: Brille, Kontaktlinsen ☐ Hörgerät

☐ Zahnersatz/Gebiss ☐ Gehilfen/Rollator

☐ Rollstuhl ☐ Nachtstuhl

☐ Einlagen/Vorlagen ☐ Apnoe Gerät

☐ Sonstige Hilfsmittel _____

» Benötigen Sie oder Ihr/e Angehörige/r besondere Hilfen (in der Nacht)?

Wenn ja, welche Hilfe? _____

Hinweis für Angehörige: Bitte teilen Sie dem Krankenhauspersonal gegebenenfalls mit, ob Ihr Angehöriger/Ihre Angehörige möglicherweise

☐ vergesslich ist, oder

☐ Orientierungsschwierigkeiten hat, oder

☐ schlecht hören kann oder

☐ eine Sehschwäche hat oder

☐ ob auf etwas Rücksicht zu nehmen ist: _____

B) Im Krankenhaus

Grundsätzlich gilt: Alle Krankenhäuser müssen das „Krankenhaus-Entlassmanagement“ auch kurz „Entlassmanagement“ durchführen (§ 39 Abs. 1a SGB V). Ziel des Entlassmanagements ist es, eine lückenlose, weitere Versorgung nach der Entlassung für die Patienten und Patientinnen zu gewährleisten.

Bereits bei der Aufnahme werden Patienten und Patientinnen gefragt, ob sie das Entlassmanagement nutzen wollen. Dazu wird ein Fragebogen ausgefüllt. Falls das nicht erfolgen sollte: **Fragen Sie danach!** Wenden Sie sich an die Patientenführsprecher und -führsprecherinnen im Krankenhaus. Oder nutzen Sie das Beschwerde-Management des Krankenhauses.

! Bestehen Sie auf ein Entlassmanagement und eine frühzeitige Einleitung der erforderlichen Maßnahmen!

Wer organisiert das „Krankenhaus-Entlassmanagement“, auch kurz „Entlassmanagement“ genannt?

Das Krankenhaus muss die Entlassung von den Patientinnen und Patienten vorbereiten. Dazu sind alle Krankenhäuser verpflichtet. Als gesetzlich versicherte Person haben Sie Anspruch auf ein Entlassmanagement. Privat versicherte Personen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Entlassmanagement. Für privat versicherte Personen mit möglichem Pflegebedarf nach der Entlassung ist die compass Pflegeberatung zuständig. Für alle Patientinnen und Patienten steht der Sozialdienst des Krankenhauses als Ansprechpartner bereit. Fragen Sie, ob Pflegetrainerinnen und Pflegetrainer (Familiale Pflege) bei Bedarf tätig werden können.

Planung der Entlassung aus dem Krankenhaus

Sie haben nun Zeit im Krankenhaus verbracht und werden bald entlassen. Eine Krankenhausentlassung wirft viele Fragen auf. Vielleicht ist eine neue Lebenssituation entstanden, womöglich brauchen Sie nun Hilfe und Unterstützung im Alltag?

Die folgenden Fragen sind am besten schon zu Anfang Ihres Aufenthaltes durch den Sozialdienst, das ärztliche Personal oder das Pflegepersonal im Krankenhaus angesprochen worden. In jedem Fall sind diese Fragen vor der Entlassung aus dem Krankenhaus zu klären. Sie müssen alle diese Fragen nicht alleine beantworten und regeln. Insbesondere der Sozialdienst oder Mitarbeitende vom ‚Entlassmanagement‘ im Krankenhaus sind im Rahmen des Entlassmanagements dazu da, das für Sie als Patientin oder Patient zu regeln!

Die Fragen bis zur Entlassung, die im Rahmen des Entlassmanagements zu klären sind:

- » Kann die Pflege und Betreuung zu Hause organisiert werden?
- » Ist die Finanzierung der Pflege geklärt?
- » Ist eine mögliche Anschlussheilbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme erforderlich?
- » Sind Therapien wie etwa Physio- oder Ergotherapie erforderlich?
- » Werden (Pflege-) Hilfsmittel (z. B. Pflegebett, Inkontinenzmaterial, Gehstützen, Rollator oder Rollstuhl) benötigt?
- » Wann werden die nötigen (Pflege-) Hilfsmittel nach Hause geliefert?
- » Sind Termine für mögliche Nachuntersuchungen vereinbart?

Gut zu wissen!

Vielleicht besteht für Ihre geplante Entlassung noch keine lückenlose Versorgung für die Zeit zu Hause. Dann habe Sie die Möglichkeit, Ihren Aufenthalt im Krankenhaus um 10 Tage verlängern zu lassen. Diese sogenannte „Übergangspflege“ ist gesetzlich geregelt in § 39 e SGB V.

C) Zur Entlassung aus dem Krankenhaus

Falls ein Angehöriger/eine Angehörige Sie unterstützt, kann er/sie sich gegebenenfalls kurzfristig beruflich freistellen lassen. Hierfür benötigt Ihr Angehöriger/Ihre Angehörige vom Krankenhaus eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Pflegebedürftigkeit. Dieser gesetzliche Anspruch ist im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in § 2 „Kurzzeitige Arbeitsverhinderung“ geregelt.

Am Entlassungstag

Achten Sie darauf, dass Sie am Entlassungstag folgendes im Krankenhaus erhalten:

- » Arztbrief
- » Entlassplan
- » Medikamentenplan
ggf. Rezept für
 - Arzneimittel
 - Verbandsmittel
 - Heilmittel (z.B. Physiotherapie)
 - Häusliche Krankenpflege

bis zu sieben Tage.

- » Medikamente bis zum nächsten Wochentag
- » ggf. Bescheinigung/Verordnung Krankentransport
- » ggf. Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit

Ihr/e Hausarzt/Hausärztin stellt, sobald ihm/ihr der „Arztbrief“ vorliegt, Rezepte für die weitere Therapie (z.B. Medikamente) aus.

Hinweis: Wenden Sie sich später, nach dem Krankenhausaufenthalt, bei Bedarf an die Pflegeberatung oder an die Seniorenberatung in Ihrer Kommune. Um die richtigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in der Kommune zu finden, können auch Seniorenvertretungen oder Seniorenbüros helfen.

Wir als Stimme der Älteren in unserem Bundesland brauchen Ihre Erfahrungen mit dem Entlassmanagement. Bitte schreiben Sie uns dazu an info@lsv-nrw.de oder nutzen Sie den QR-Code.



Bild: vecteezy.com



An der Überarbeitung der Checkliste haben sich aus dem Arbeitskreis „Entlassmanagement“ der Landes-seniorenvertretung folgende Mitarbeitende des Forum Seniorenarbeit NRW (KDA) sowie der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz zudem Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus dem Vorstand und aus den kommunalen Seniorenvertretungen sowie weitere Expertinnen und Experten beteiligt.

Quellen:

- **Entlassmanagement – Seniorenbeirat der Stadt Haan, 2024**
<https://www.haan.de/output/download.php?fid=3431.4644.1..PDF>
- **Gesetzliche Grundlage für das Krankenhausentlassmanagement:**
Bereits im Jahr 2015 wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (kurz: GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) für die gesetzlich Krankenversicherten ein Anspruch auf ein Krankenhaus-Entlassmanagement eingeführt. Seit dem 1. Oktober 2017 haben sich die Krankenhäuser und die Ärzte verpflichtet, auf die Bedürfnisse ihrer Patientinnen und Patienten besonders zu achten. (§ 39 (1a) SGB V, www.kbv.de/html/entlassmanagement.php). <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/entlassmanagement.html>
- **Pflegewegweiser NRW**
<https://www.pflegewegweiser-nrw.de/>
- **Verbraucherzentrale zum Krankenhausentlassmanagement**
www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/krankenhaus-was-kommt-danach-entlassmanagement-unterstuetzt-101021

Hinweis: Diese Checkliste wurde bereits im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit der damaligen Landesstelle Pflegenden Angehörigen und der Landesseniorenvertretung NRW entwickelt und 2017 an die neue Rechtslage angepasst.

Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

Dunantstraße 30, 48151 Münster

Tel: (02 51) 21 20 50

Fax: (02 51) 2 00 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de

Internet: www.lsv-nrw.de

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stand: April 2026